

es sich ergibt, daß bestimmte Zeugen im Streitverfahren vernommen werden müssen oder die Erhebung anderer Beweise erforderlich ist (z. B. ärztliche Bescheinigungen u. ä.), die notwendigen Anordnungen zur Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 272 b ZPO zu treffen. Der Erlaß von Beweisbeschlüssen für das streitige Verfahren ist jedoch in der vorbereitenden Verhandlung grundsätzlich nicht zulässig.

3. Die Anwendung des § 15 EheVerfO ist nicht auf die streitige Verhandlung beschränkt. In geeigneten Fällen kann auch in der vorbereitenden Verhandlung von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden.
4. Die Bestimmung des § 11 EheVerfO erfordert, daß die Gerichte alle Möglichkeiten ausschöpfen, die zur eingehenden Untersuchung der Voraussetzungen der Ehescheidung beitragen können. Das Gericht hat also nicht nur die Parteien zu vernehmen, sondern auch alle Beweise zu erheben, die über den Zustand der Ehe Auskunft geben und für die Entscheidung des Ehrechtsstreits von Bedeutung sein können.
5. Von § 41 AnglVO (Verwerfung der Berufung * durch Beschluß) ist grundsätzlich kein Gebrauch zu machen.
6. Vergleiche über den Unterhalt minderjähriger Kinder sind zulässig. Die Bestätigung eines solchen Vergleichs ist im Tenor des Urteils auszusprechen.
7. Ist der an sich unterhaltsverpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Ehescheidung aus bestimmten Gründen nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ⁶⁰ gilt folgendes:
 - a) Hat er sich seiner Unterhaltspflicht vorsätzlich entzogen, so soll das Gericht im Scheidungsverfahren eine Verurteilung aussprechen und das durch sich nicht die monatliche Einkommen vor Eintritt der Leistungsunfähigkeit zugrunde legen;
 - b) hat er vorübergehend kein Einkommen und sind der Zeitpunkt des Wiedereintritts und der Umfang seiner finanziellen Leistungsfähigkeit vorzusehen, so ist er auf künftige Leistung zu verurteilen und im Urteil auszusprechen, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe er Unterhalt zu zahlen hat;
 - c) hat er vorübergehend kein Einkommen und ist der Zeitpunkt des Eintritts seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vorzusehen, so ist das Verfahren über den Unterhaltsanspruch auf höchstens zwei Jahre auszusetzen.
8. Gegen den Erlaß oder die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung nach § 627 ZPO ist die Beschwerde nicht statthaft.
9. Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 EheVO ist nur in den Fällen anwendbar, in denen das Gericht eine Sachentscheidung trifft. Bei der Abweisung einer Klage aus sachlichen Gründen ist in der Regel § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO anzuwenden. Werden Klage oder Berufung aus prozessualen Gründen abgewiesen oder zurückgenommen, ⁶⁰ ist die Kostenscheidung aus den §§ 91 ff., 271 Abs. 3 und § 515 Abs. 3 ZPO zu treffen.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Präsident
Dr. S c h u m a n n

**Anordnung
über die Allgemeinen Liefer- und Leistungs-
bedingungen für Zementausrüstungen.**

Vom 10. Juli 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Aufbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung und Montage von Zementausrüstungen zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau
A p e l

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
für Zementausrüstungen**

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen abgeschlossenen Lieferverträge.

§ 2

Vertragsangebot

(1) Ein zum Abschluß eines Liefervertrages geeignetes Vertragsangebot liegt nur dann vor, wenn dieses technisch und konstruktiv klar ist und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen, insbesondere technischer Art, dazu vorhanden sind.

(2) Fordert der Besteller den Lieferer, zur Abgabe eines Angebotes auf und erfordert seine Erteilung erhebliche Kosten, ⁶⁰ ist der Besteller verpflichtet, die dafür auf gewendeten Kosten dem Lieferer zu erstatten, auch wenn es zu einem Vertragsabschluß nicht kommt.

§ 3 *

Lieferumfang

(1) Für den Umfang der Lieferung sind der unter der Beachtung der Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems abgeschlossene Liefervertrag sowie die ihm beigefügten Anlagen, soweit diese Bestandteil des Vertrages sind, maßgebend (z. B. Auftragsbestätigung, übergebene Konstruktions- und Zeichnungsunterlagen).

(2) Verlangt der Besteller nach Abschluß des Vertrages eine Änderung des Umfangs oder der Art der Lieferung, so sind neue Vereinbarungen über den Liefertermin und gegebenenfalls den Preis zu treffen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(3) Falls der Besteller nach Abschluß des Liefervertrages die vertraglich gebundene Bestellung zurücknimmt, ist dieser verpflichtet, dem Lieferer die bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Aufwendungen zu ersetzen.